

Antrag

der Abg. Alena Fink-Trauschel u. a. FDP/DVP

und

Stellungnahme

**des Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung
und Kommunen**

Abfrage zur aktuellen Lage der „Gehsteigbelästigung“

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. wie die „Gehsteigbelästigung“ vor medizinischen Einrichtungen, die Abtreibungen anbieten und darüber aufklären, in Baden-Württemberg derzeit erfasst und dokumentiert wird;
2. welche Arten von Belästigung und Störungen in den letzten zehn Jahren vor solchen medizinischen Einrichtungen gemeldet wurden;
3. wie sich die Anzahl der gemeldeten Fälle von „Gehsteigbelästigung“ in den letzten zehn Jahren entwickelt hat;
4. welche Auswirkungen die „Gehsteigbelästigung“ auf die Angebote der medizinischen Einrichtungen hat;
5. welche Unterstützung sie den betroffenen medizinischen Einrichtungen und deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bei der Bewältigung von „Gehsteigbelästigungen“ bietet;
6. welche Maßnahmen sie ergreift, um die Bürgerinnen und Bürger über die Problematik der „Gehsteigbelästigung“ aufzuklären;
7. ob es diesbezüglich spezifische rechtliche Verordnungen gibt und wie die Einhaltung dieser rechtlichen Regelungen überwacht und durchgesetzt wird;
8. welche Ressourcen sie zur Verfügung stellt, um auf gemeldete Fälle von „Gehsteigbelästigung“ angemessen zu reagieren;

Eingegangen: 6.5.2024 / Ausgegeben: 7.6.2024

*Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet
abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente*

Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.

9. welche präventiven Maßnahmen ergriffen werden, um solche Arten von Belästigung vor medizinischen Einrichtungen in Baden-Württemberg zu reduzieren;
10. wie die langfristige Strategie zur Reduzierung der „Gehsteigbelästigung“ vor medizinischen Einrichtungen aussieht.

6.5.2024

Fink-Trauschel, Brauer, Bonath, Haußmann, Hoher,
Dr. Jung, Dr. Timm Kern, Reith FDP/DVP

Begründung

Die Problematik der „Gehsteigbelästigung“ vor medizinischen Einrichtungen, insbesondere solchen, die Schwangerschaftskonfliktberatungen oder Schwangerschaftsabbrüche anbieten, muss auch in Baden-Württemberg angemessen angegangen werden.

Angesichts der jüngsten Entwicklungen auf nationaler Ebene, wie dem Beschluss Zweites Gesetz zur Änderung des Schwangerschaftskonfliktgesetzes (SchKG) zum Schutz der Betroffenen und des Fachpersonals vor solchen medizinischen Einrichtungen, ist es dringend erforderlich, dass auch auf Landesebene Maßnahmen ergriffen werden. Wenn Frauen zunehmend mit Belästigungen und Einschüchterungen vor Einrichtungen konfrontiert sind, die Schwangerschaftskonfliktberatungen oder Schwangerschaftsabbrüche anbieten, ist es umso dringender erforderlich, Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass Frauen in Deutschland frei von Belästigung und Einschüchterung sind und dass ihr Recht auf Selbstbestimmung respektiert wird.

Der Antrag zielt darauf ab, die Landesregierung zu ersuchen, über die Erfassung, Prävention und das Vorgehen der sogenannten „Gehsteigbelästigung“ in Baden-Württemberg zu berichten, um effektive Maßnahmen und Strategien zur Verbesserung der Situation zu entwickeln und Frauen noch besser zu schützen.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 29. Mai 2024 Nr. IM3-0141.5-467/34/6 nimmt das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen im Einvernehmen mit dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

1. *wie die „Gehsteigbelästigung“ vor medizinischen Einrichtungen, die Abtreibungen anbieten und darüber aufklären, in Baden-Württemberg derzeit erfasst und dokumentiert wird;*
2. *welche Arten von Belästigung und Störungen in den letzten zehn Jahren vor solchen medizinischen Einrichtungen gemeldet wurden;*

3. wie sich die Anzahl der gemeldeten Fälle von „Gehsteigbelästigung“ in den letzten zehn Jahren entwickelt hat;

Zu 1. bis 3.:

Zu den Ziffern 1 bis 3 wird aufgrund des bestehenden Sachzusammenhangs gemeinsam Stellung genommen.

Sofern es sich bei Handlungen im Rahmen von „Gehsteigbelästigungen“ um Straftaten handelt, erfolgt die statistische Erfassung bei der Polizei Baden-Württemberg anhand der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS). Bei der PKS handelt es sich um eine sogenannte reine Ausgangsstatistik, in der strafrechtlich relevante Sachverhalte nach der polizeilichen Sachbearbeitung vor Abgabe an die Strafverfolgungsbehörden erfasst werden. Die PKS ist als Jahresstatistik konzipiert. Die Fallfassung erfolgt nach den bundeseinheitlichen „Richtlinien für die Führung der Polizeilichen Kriminalstatistik“. „Gehsteigbelästigungen“ sind indes kein Erfassungsparameter der PKS, weshalb auf dieser Grundlage keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vorliegen.

Unbenommen davon werden polizeiliche Vorkommnisse grundsätzlich in den polizeilichen Datensystemen erfasst und gemäß den entsprechenden Datenschutzrichtlinien gespeichert. Eine gesonderte Erfassung von „Gehsteigbelästigungen“ erfolgt auch hier nicht. Die Recherche von Vorkommnissen im Sinne der Fragestellung ist lediglich annäherungsweise über individuelle Parameter, wie bspw. der Einsatzörtlichkeit, in den polizeilichen Datensystemen möglich. Die entsprechende Abfrage der regionalen Polizeipräsidien in Baden-Württemberg ergab, dass keine Vorkommnisse über „Gehsteigbelästigungen“ im Sinne der Fragestellung bekannt wurden. In den letzten Jahren fanden jedoch vereinzelt Versammlungen in der Form von Mahnwachen oder Gebetsaktionen in räumlicher Nähe zu entsprechenden Einrichtungen statt.

Gemäß der obergerichtlichen Rechtsprechung ist eine Versammlung in räumlicher Nähe zu entsprechenden Einrichtungen zulässig, sofern sie den Beratungssuchenden nicht die eigene Meinung aufdrängt und nicht zu einem physischen oder psychischen Speißbrutenlauf für sie führt. Dies wäre der Fall, wenn Beratungssuchende durch die Versammlung unausweichlich in eine Situation geraten, in der sie sich direkt und unmittelbar angesprochen sehen müssen. Eine derart unausweichliche Situation wäre u. a. gegeben, wenn Versammlungen so nahe an dem Eingang einer entsprechenden Einrichtung stattfinden, dass die Versammlungsteilnehmenden den Beratungssuchenden aus direkter Nähe ins Gesicht sehen können und die Beratungssuchenden zudem dem Anblick der von ihnen als vorwurfsvoll empfundenen Plakate, Parolen, Gebete und Gesänge aus der Versammlung unmittelbar ausgesetzt wären (vgl. VGH BW, Beschluss von 25. August 2022, Az. 1 S 3575/21).

Auch nach Mitteilung der Versammlungsbehörden gingen von den dort vereinzelt bekannt gewordenen Mahnwachen oder Gebetsaktionen – unter Zugrundelegung der verwaltungsgerichtlichen Maßstäbe – keine unzulässigen „Gehsteigbelästigungen“ aus.

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration hat durch Hinweise von Schwangerschaftsberatungsstellen bzw. deren Trägerverband, aus den Medien oder im Rahmen der Anhörung durch Versammlungsbehörden Kenntnis von angemeldeten Versammlungen vor Beratungseinrichtungen im Sinne der Fragestellung erlangt. Dabei handelte es sich regelmäßig um sogenannte „Gebetsmahnwachen“, die über mehrere Wochen im nahen Umfeld von anerkannten Schwangerschaftsberatungsstellen und Einrichtungen, die Schwangerschaftsabbrüche vornehmen, angekündigt und durchgeführt wurden. Eine systematische Erfassung oder Dokumentation dieser Mahnwachen erfolgt nicht. Ohne Anspruch auf Vollständigkeit kann mitgeteilt werden, dass seit 2018 wiederholt Schwangerschaftsberatungsstellen unter Trägerschaft der pro familia (siehe auch Drs. 16/5024) sowie ein OP-Zentrum in Stuttgart, das Schwangerschaftsabbrüche vornimmt, betroffen sind.

4. welche Auswirkungen die „Gehsteigbelästigung“ auf die Angebote der medizinischen Einrichtungen hat;

Zu 4.:

Das Land hat gemäß § 13 Absatz 2 Schwangerschaftskonfliktgesetz (SchKG) ein ausreichendes Angebot ambulanter und stationärer Einrichtungen zur Vornahme von Schwangerschaftsabbrüchen sicherzustellen. Aus der Sicht des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration können Aktionen vor solchen Einrichtungen, welche die Aufmerksamkeit von Passantinnen und Passanten auf die dort stattfindende Vornahme von Schwangerschaftsabbrüchen lenken, die Persönlichkeitsrechte von Beratungssuchenden, die diese Versorgung in Anspruch nehmen und sich in einer persönlich schwierigen Situation befinden, beeinträchtigen. Sie können auch dazu führen, dass das in diesen Einrichtungen tätige Personal in seiner Berufsausübung beeinträchtigt wird. Letztlich kann dies auch zu einer Verschlechterung der Versorgungslage in diesem Bereich führen und den Sicherstellungsauftrag des Landes erschweren.

5. welche Unterstützung sie den betroffenen medizinischen Einrichtungen und deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bei der Bewältigung von „Gehsteigbelästigungen“ bietet;

Zu 5.:

Das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen und das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration arbeiten – auch mit den zuständigen Behörden vor Ort – eng und vertrauensvoll zusammen, um die Wahrung der Rechte der Beratungssuchenden sowie der Beratenden bzw. Ärztinnen und Ärzte einerseits und der Rechte der Demonstrierenden andererseits zu gewährleisten.

Die Entscheidung, ob im konkreten Einzelfall eine Versammlung von Auflagen abhängig gemacht oder als ultima ratio untersagt wird, trifft die jeweils zuständige Versammlungsbehörde im Rahmen des ihr eingeräumten Ermessens. Die Versammlungsbehörde hat bei ihrer Ermessensentscheidung unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes sowie aller relevanten Umstände die Verfassungsrechtsgüter der Versammlungsteilnehmenden einerseits und von der Versammlung betroffener Dritter andererseits in einen angemessenen Ausgleich zu bringen.

Soweit es der jeweiligen Versammlungsbehörde durch die Anmeldung einer Versammlung im Vorfeld möglich ist, wird im Zuge dessen auch das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration zum Vorhaben und zur Eignung des Standorts um Stellungnahme gebeten.

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration nutzt insofern die bestehenden rechtlichen Möglichkeiten und hat sich auch beim Bund für eine klare Regelung der Thematik eingesetzt. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) hat in Zusammenarbeit mit den Ländern geprüft, ob effektivere Mittel zum Schutz von Beratenden geschaffen werden können, beispielsweise durch klarstellende gesetzliche Regelungen im Hinblick auf die Art und Weise der Durchführung von Versammlungen vor Praxen und anerkannten Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen. Zwischenzeitlich hat die Bundesregierung den Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Schwangerschaftskonfliktgesetzes vorgelegt, der neben anderweitigen Regelungen auch darauf abzielt, ungehinderten Zugang zu Beratungsstellen und Einrichtungen, die Schwangerschaftsabbrüche vornehmen, zu gewährleisten. Daher sind in dem Gesetzentwurf mit Blick auf das Versammlungsrecht auch Regelungen zu „Gehsteigbelästigungen“ enthalten, welche die bereits bestehende Rechtslage nach der aktuellen oberverwaltungsgerichtlichen und verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung klarstellend abbilden. Der Entwurf befindet sich derzeit im Gesetzgebungsverfahren.

6. welche Maßnahmen sie ergreift, um die Bürgerinnen und Bürger über die Problematik der „Gehsteigbelästigung“ aufzuklären;

Zu 6.:

Ob eine Versammlung als unzulässige „Gehsteigbelästigung“ zu qualifizieren ist, bedarf immer einer Würdigung der Umstände des konkreten Einzelfalls. Vor diesem Hintergrund gestaltet sich eine präventive Aufklärung als rechtlich schwierig.

7. ob es diesbezüglich spezifische rechtliche Verordnungen gibt und wie die Einhaltung dieser rechtlichen Regelungen überwacht und durchgesetzt wird;

Zu 7.:

Von landesspezifischen Regelungen zur Handhabung von Konfliktfällen vor Schwangerschaftsberatungsstellen, Arztpraxen und Kliniken im Einzelfall hat das Land abgesehen. Der in der Stellungnahme zu Ziffer 5 genannte Gesetzentwurf des Bundes zur Änderung des Schwangerschaftskonfliktgesetzes soll ungehinderten Zugang zu Beratungsstellen, Arztpraxen und Kliniken gewährleisten. Die in dem Gesetzentwurf vorgesehenen Regelungen bilden die derzeitige Rechtslage nach der aktuellen oberverwaltungsgerichtlichen und verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung zur Reichweite des allgemeinen Persönlichkeitsrechts im Spannungsverhältnis mit der Meinungs- und Versammlungsfreiheit im Zusammenhang mit Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen ab und sehen die Schaffung bußgeldbewehrter Verbotstatbestände für „Gehsteigbelästigungen“ vor.

8. welche Ressourcen sie zur Verfügung stellt, um auf gemeldete Fälle von „Gehsteigbelästigung“ angemessen zu reagieren;

Zu 8.:

Sofern die Polizei Baden-Württemberg Kenntnis über strafbare Handlungen oder Störungen für die öffentliche Sicherheit und Ordnung erlangt, schreitet sie unverzüglich ein und verfolgt festgestellte Straftaten konsequent. Die Polizei schöpft dabei alle ihr zur Verfügung stehenden Mittel zur Vorbeugung und Verhinderung von Straftaten aus. Unabhängig davon orientieren sich die gegebenenfalls zu ergreifenden Maßnahmen stets an den konkreten Umständen des Einzelfalls.

9. welche präventiven Maßnahmen ergriffen werden, um solche Arten von Belästigung vor medizinischen Einrichtungen in Baden-Württemberg zu reduzieren;

10. wie die langfristige Strategie zur Reduzierung der „Gehsteigbelästigung“ vor medizinischen Einrichtungen aussieht;

Zu 9. und 10.:

Zu den Ziffern 9 und 10 wird aufgrund des bestehenden Sachzusammenhangs gemeinsam Stellung genommen.

Die in dem Gesetzentwurf des Bundes zur Änderung des Schwangerschaftskonfliktgesetzes mit Blick auf das Versammlungsrecht enthaltenen Regelungen zu „Gehsteigbelästigungen“ bilden die bereits bestehende Rechtslage nach der aktuellen oberverwaltungsgerichtlichen und verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung ab. Die gesetzliche Umsetzung könnte zu einer Klarstellung in diesem Zusammenhang führen und einen bundeseinheitlichen und rechtssicheren Umgang mit „Gehsteigbelästigungen“ vor Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen sowie vor Einrichtungen, die Schwangerschaftsabbrüche durchführen, sicherstellen.

Strobl

Minister des Inneren,
für Digitalisierung und Kommunen